

Gattungen der Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.

Die Nöthigung zum Umtausch Behufs der Zusammenlegung ist nur wegen folgender Gattungen von Grundstücken statthaft:

- a. wegen der Felder,
  - b. wegen der Wiesen,
  - c. wegen der Aeiden,
- } ohne Unterschied, ob dieselben mit Obstkäulen besetzt sind, od. nicht,
- d. soviel den Holzboden anlangt, wegen der zwischen Feldern, Wiesen und Aeiden vereinzelt liegenden Grundstücke und
  - e. wegen der Teiche, ausgenommen, wenn dieselben im Orte — nach der Bestimmung des Flurbuchs — liegen, oder über  $\frac{1}{2}$  Morgen Areal enthalten, oder zu gewerblichen Zwecken dienen.

Es werden daher auch nur Grundstücke der oben bezeichneten Gattungen bei Berechnung des nach §. 1 zur Begründung der Provokation der erforderlichen Stimmen-dritttheils in Betracht gezogen.

Befinden sich in den Grundstücken der obbezeichneten Gattungen Fossilien-Mineralien- u. Lager, welche entweder zur Zeit der Ueberreichung der Provokationsschrift (vergl. §. 14 unten) bereits eröffnet waren, oder wenigstens nach dem — von den Besitzern der betreffenden Grundstücke und auf deren Kosten zu beschaffenden — Ausprüche verpflichteter Sachverständiger mit Sicherheit als in abbaubarer Beschaffenheit vorhanden anzunehmen sind, so kann in Bezug auf solche Grundstücke eine Nöthigung zum Umtausche überhaupt nicht eintreten.

Ebenso wenig unterliegen der Nöthigung zum Umtausche eigentliche Obstpflanzungen, d. h. solche Grundstücke, welche vorherrschend mit Fruchtbäumen und zwar dergestalt bepflanzt sind, daß ihre Hauptnuzung im Ertrage von Kern- und Steinobste besteht.

Nach freiwilliger Uebereinkunft aller Betheiligten kann jedoch jede Gattung von Grundstücken nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Zusammenlegung gebracht werden.

#### §. 4.

#### Ledige Grundstücke.

Auch die ledigen Grundstücke werden zur Zusammenlegung gezogen. Es soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß die ledigen Grundstücke bei Besitzern von gebundenen Gütern an die gebundenen Güter, bei Forensen an die Flurgrenzen gebracht werden und daß sie ihre Eigenschaft als ledige Grundstücke behalten.